

Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/0803/06

8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung am 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), der §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618) und der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74), zuletzt geändert am 05. April 2005 (GV. NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1.) § 16 Abs. erhält folgende Fassung:

- a) Abs. 5 lautet wie folgt:
„Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 %-Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt, gleichzeitig wird eine Reduzierung des Behältervolumens für Restabfälle – ohne Gebührennachlass – um diese 25 % vorgenommen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die AWG das Behältervolumen für Bioabfälle auf Antrag erhöhen.“
- b) Nach Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 eingeführt:
„Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers wird eine 10 %ige Gebührenermäßigung gewährt, wenn erstens das Restabfallbehältervolumen bereits auf 50 % reduziert ist und keine Biotonne genutzt wird und zweitens nachgewiesen wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden. Eine ordnungsgemäße Kompostierung setzt voraus, dass eine eigene, gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von zumindest 25 m² je Grundstücksbewohner/-in zur Verfügung steht.“
- c) Nach Abs. 7 (neu) wird ein neuer Abs. 8 eingeführt:
„Die Stadt widerruft die Gebührenermäßigung nach Abs. 7, wenn sich herausstellt, dass Abfälle i. S. von Abs. 1 über den Restmüllbehälter entsorgt oder die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht erfüllt sind und dieses nicht angezeigt wurde. Soweit die Stadt von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch macht, ist ein erneuter Antrag gemäß Abs. 7 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Widerspruchsbescheids zulässig; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.“
- d) Abs. 7 (alt) wird (9) neu.

2.) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Ziffer 11. wird eine neue Ziffer 12. eingefügt:
„**§ 16 Abs. 7** eine Gebührenermäßigung in Anspruch nimmt, obwohl er die Voraussetzungen nicht erfüllt, indem er z.B. Abfälle i. S. von § 16 Abs. 1 über die Restmülltonne entsorgt und / oder die Voraussetzungen zur Eigenkompostierung gemäß § 16 Abs. 7 auf dem Grundstück nicht vorliegen;“
- b) Die Ziffern 12. – 19. (alt) werden die Ziffern 13. – 20. (neu).

3.) Der Abfallartenkatalog gem. § 4 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird wie folgt geändert:
Beim AVV-Schlüssel 19 12 12 – sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen – entfallen in der Spalte **MW** die Buchstaben **G,C**.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.